

10515/2023

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per Mail:
poststelle@thueringer-landtag.de



Erfurt, den 15.04.2023

Stellungnahme zur Drucksache 7/6783

Änderungsantrag zum Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes



**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Änderungsantrages und der Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem zugeordneten Änderungsantrag finden einige Forderungen des Landesverbandes für Kindertagespflege Thüringen e.V. Beachtung. Das begrüßen wir sehr. Gleichzeitig gibt es auch im geänderten Gesetzentwurf relevante Abweichungen bezüglich unserer wichtigsten Forderungen. Darauf möchten wir als Landesverband ausführlicher eingehen.

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/6783 –

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Zu Nummer 1 (Artikel 1):

Zu Nummer 1 (§10)

Zu Buchstabe a:

§ 10 Absatz 1 Satz 2

Der Landesverband begrüßt, dass durch das Einfügen des Wortes „fremde“ Rechtssicherheit für die Kindertagespflegepersonen mit eigenen Kindern und für die Jugendämter hergestellt wird.

Zu Buchstabe b:

§ 10 Absatz 2

Die Mindestqualifikation der Kindertagespflegepersonen nach dem QHB mit 300 UE entspricht unserem Wunsch als Landesverband und gleicht die Vorgaben an die Regelung in den meisten anderen Bundesländern an. Als wichtig sehen wir den im Änderungsantrag bereits verankerten Bestandsschutz für die Kindertagespflegepersonen mit bestehenden Pflegeerlaubnissen an.

Zu Buchstabe d:

§ 10 Absatz 6 (neu)

Die Möglichkeit des Zusammenschlusses von zwei Kindertagespflegepersonen im Verbund, die genannten Voraussetzungen und die vorgegebenen Einschränkungen finden unsere volle Zustimmung. Damit wird es für die Jugendämter zukünftig leichter, Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, die aus diversen Gründen (z.B. Sicherheit, kollegialer Austausch, Arbeitsteilung bei Leitungs- und Unternehmertätigkeiten, Wohnkosten usw.) nur zu zweit arbeiten möchten. Gleichzeitig bleiben die Hauptmerkmale der Kindertagespflege wie familiennahe Betreuung im kleinen Rahmen oder die höchstpersönliche Zuordnung zu einer Bezugsperson erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 23):

Zu Buchstabe a:

§ 23 Absatz 1

Wir als Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V. freuen uns über die Umsetzung einer unserer Hauptforderungen. Mit der Neuberechnung der Höhe der Sachkostenpauschale mit den angegebenen Untergrenzen erfolgt die überfällige Anpassung an die Inflationsraten der vergangenen Jahre. Diese hatten die Thüringer Jugendämter versäumt, so dass die meisten Kindertagespflegepersonen gezwungen waren, die nicht abgedeckten Betriebskosten für die Kindertagespflegestellen teilweise aus ihrer Vergütung für die Förderleistung zu finanzieren. Deswegen ist die deutliche Erhöhung der Sachkosten mindestens auf die aufgeführten Beträge im Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der CDU unseres Erachtens zwingend und daher lediglich als Untergrenze anzusehen.

Gleichzeitig machen wir in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass wieder auf eine Dynamisierungsregelung im Gesetzentwurf verzichtet wurde. Es bleibt für uns Kindertagespflegepersonen deswegen die Unsicherheit, inwieweit und wie zeitnah die geplante Anpassung per Verordnung durch das zuständige Ministerium erfolgen wird.

Aus unserer Sicht wäre es deswegen zwingend notwendig, die Dynamisierung anhand der Verbrauchspreisentwicklung (Jahresteuersatzrate), wie sie für die Berechnung der Zahlen im Änderungsantrag verwandt wurde, per Gesetz festzuschreiben.

Der Landesverband für Kindertagespflege empfiehlt folgende Formulierung des Gesetzes zum § 23 Absatz 1. Dieser wird wie folgt ergänzt:

§ 23 (1) Satz 3 (neu)

„Der zu erstattende Sachaufwand wird jährlich in Höhe der durch das Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Verbraucherpreisentwicklung (Jahresteuersatzrate) des Vorjahres angepasst.“

Auch in Bezug auf die geänderte Grundlage zur Vergütung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII sehen wir erheblichen Änderungsbedarf.

Der Landesverband für Kindertagespflege empfiehlt folgende Formulierung des Gesetzes zum § 23 Absatz 1 Satz 4 (jetzt 4):

„Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung [...] darf für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen Abschluss je Kind und Stunde einen Betrag von 5,69 Euro sowie bei staatlich anerkannten Erziehern/innen einen Betrag von 6,15 Euro nicht unterschreiten und muss bei neuen Tarifabschlüssen im Sozial – und Erziehungsdienst entsprechend angepasst werden.“

Der Landesverband für Kindertagespflege empfiehlt folgende Ergänzung zum § 23 Absatz 1 Satz 5 (neu) zur Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeit mit aufzunehmen:

„Je Betreuungstag wird als Anerkennung der Vor- und Nachbereitungszeit eine Stunde in Höhe der Förderleistung zusätzlich vergütet.“

Begründung:

Mit der **Neuberechnung des Anerkennungsbeitrages für die Förderleistung** anhand einer angenommenen durchgehenden Belegung von 5 Kindern und der Festlegung einer Vergütung die erneut auf der Vergütungsgruppe S2 des TVöD SuE beruht, **stimmen wir nicht überein.**

Zunächst bleibt festzustellen, dass nachweisbar laut dem Thüringer Landesamt für Statistik in den letzten Jahren die durchschnittliche Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder pro Kindertagespflegeperson knapp unter 4 lag. Das hat verschiedene Ursachen, die auch die nächsten Jahre für dieselbe Belegungssituation sorgen werden. Die demzufolge verbleibenden 20% von der errechneten Summe für die voraussichtlich entstehenden Kosten von 3.000.000 Euro lassen es zu, dass eine Berechnung auf Basis von 4 Kindern erfolgt. Es bliebe damit bei der errechneten voraussichtlichen Gesamtsumme. Deswegen empfehlen wir, die Berechnung erneut vorzunehmen und **anstatt 5 die realistischeren 4 Kinder als Grundlage für die Errechnung des Stundensatzes** zu verwenden.

Außerdem möchten wir daran erinnern, dass wir als Landesverband unsere Position, dass für die Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung **die Vergütungsgruppe S4 des TVöD SuE** zu Grunde gelegt werden müsste, um den Anerkennungsbeitrag für die Förderleistung leistungsgerecht auszugestalten, weiterverfolgen werden. Entsprechendes gilt für die Vergütung der Kindertagespflegepersonen mit Abschluss als staatlich anerkannte Erzieher/in oder vergleichbaren Abschlüssen mit der **Vergütungsgruppe S8a**. Während im letzten Fall die Situation sehr eindeutig erscheint (gleiche Arbeitsaufgaben und gleiche Ausbildung bedingen eine gleiche Vergütung) möchten wir erneut begründen, wieso bei allen anderen Kindertagespflegepersonen nur die Vergütungsgruppe S4 in Betracht kommt.

Mit dem jetzigen Entwurf zum Änderungsgesetz ist eine **Gleichstellung der Vergütung mit dem Gehalt einem/r Erzieher/in von vornherein für alle Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen**. Denn während uns keine Erzieherin in Thüringen bekannt ist, die auf Zusatzleistungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld verzichten muss, wurde bei der Berechnung für die Kindertagespflegepersonen ein Jahreseinkommen **ohne jegliche Zusatzleistungen des Tarifvertrages** zu Grunde gelegt. Die verbleibende Summe **reduziert sich weiterhin durch** die oben im Text dargelegte **Minderbelegung** mit durchschnittlich 4 statt 5 Kindern.

Während den Erziehern/innen **Minderungsstunden für die mittelbare Arbeit** am Kind (Portfolio, Beobachtung, Entwicklungsgespräche usw.) zustehen, fallen diese Tätigkeiten gemeinsam mit Leitungstätigkeiten (Erstgespräche, Vertragsgestaltung, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als Träger, Netzwerkarbeit) und den Aufgaben der Unternehmensführung allesamt in die Freizeit der Kindertagespflegepersonen. Betrachtet man die tatsächliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit einer Kindertagespflegeperson von bis zu **50 h im Gegensatz zu den 39 h** einer pädagogischen Fachkraft in der Kinderkrippe, ergibt sich eine **deutlich geringere Vergütung der Arbeitsleistung pro Stunde** für die Kindertagespflegepersonen.

Zudem ist es wohl unbestritten, dass **die Betreuungsqualität** unabhängig vom Betreuungsangebot in erster Linie **von der Persönlichkeit der Fachkraft abhängig** ist. In der Kindertagespflege prüfen die Jugendämter im Zuge des Pflegeerlaubnisverfahrens umfassend die gesetzlich vorgegebenen Persönlichkeitseigenschaften jeder Kindertagespflegeperson auf das Vorhandensein. Jährlich erfolgt eine Überprüfung der Geeignetheit der Person sowie der Räumlichkeiten seitens des Jugendamtes. Auch im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgegebenen zwingenden Neubeantragung der Pflegeerlaubnis aller 5 Jahre wirken entsprechende Kontrollmechanismen. Damit wird es für die Kindertagespflegepersonen erst möglich, ihre Kindertagespflegestelle erfolgreich zu führen.

Das Ministerium verweist trotzdem immer wieder auf die **unterschiedliche Anzahl der Ausbildungsstunden** des ausgebildeten pädagogischen Fachpersonals und den Anforderungen an die Kindertagespflegeperson. Jedoch ist zu beachten, dass Letztere **ausschließlich im U3 – Bereich** tätig werden, im Gegensatz zu den staatlich anerkannten Erziehern/innen, die in der **Altersspanne von 0 – 27 Jahren und in verschiedenen Einrichtungen auch außerhalb der Kita (Hort, Internat, Kinderheim usw.)** eingesetzt werden können. Deren Ausbildung ist deswegen zwingend viel umfangreicher. Entsprechend **gleichen sich der Umfang der Ausbildungsstunden bei ausschließlicher Betrachtung der Ausbildung für den Kleinkindbereich bis zum 3. Lebensjahr weitgehend an.**

Obwohl das Ministerium stets die aus deren Sicht geringeren Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen betont, verlangt es im Gegenzug **die vollständige Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes**. Dies ist auch gerechtfertigt, seitdem das Familienministerium des Bundes die Durchsetzung der **Gleichstellung beider Betreuungsangebote** fordert. Folgerichtig müsste dann auch entsprechend dem Prinzip: „**Gleiche Arbeit = gleicher Lohn**“ vergütet werden.

Betrachten wir die **Aufgaben** der Berufsgruppe **Kinderpfleger ohne pädagogische Ausbildung (TVÖD SuE S2)** und vergleichen sie mit denen einer Kindertagespflegeperson stellen wir fest, dass diese sich **erheblich unterscheiden**. Kinderpfleger/innen ohne pädagogische Ausbildung dürfen in der Kita viele Aufgaben, die ein/e Erzieher/in zu erfüllen hat, nicht übernehmen.

Gleichzeitig **deckt** sich jedoch das **Aufgabenbild eines/r Erziehers/in** mit dem einer **Kindertagespflegeperson**.

Wir als Landesverband können also die „**geringeren Anforderungen**“ an eine Kindertagespflegeperson, wie das Ministerium sie immer wieder betont **nicht nachvollziehen** und halten deshalb unsere Forderung zur Einstufung nach **TVÖD SuE S4 Stufe 3** (Kinderpfleger/in mit besonderen Aufgaben) für **leistungsgerecht und angemessen**.

Unklar bleibt bisher auch die mögliche **Regelung zur jährlichen Anpassung der Förderleistung per Verordnung** durch das zuständige Ministerium, wenn der Tarifvertrag sich ändert (siehe entsprechende Ausführungen zur Sachkostenpauschale). Aus unserer Sicht braucht es auch hier die **Festschreibung der Anpassung anhand der Steigerungen im TVÖD**. Diese müsste von der Logik her **bei neuen Tarifabschlüssen** erfolgen und **nicht jährlich**. Aktuell stehen für den Erzieherbereich neue Abschlüsse an. Wenn die Anpassung nicht ins Gesetz geschrieben würde, wären die darin verankerten Zahlen für die Vergütungsgruppe S2 deshalb bei geplantem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes voraussichtlich **bereits wieder überholt**.

Wir **begrüßen die Verankerung der stundenbezogenen Vergütung als Untergrenze anstatt einer Pauschale**, wie sie im derzeitigen Gesetz formuliert wurde. Anstatt der 3,77 Euro sehen wir aber für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen Abschluss eine Stundenvergütung pro Kind von **5,69 Euro** (berechnet mit 4 Kindern) oder mindestens **4,55 Euro** (berechnet mit 5 Kindern) als **leistungsgerecht** an. Da wir dem Änderungsantrag nicht entnehmen können, welche Vergütung für die Erzieher/innen unter den Kindertagespflegepersonen vorgesehen ist, schlagen wir pro Kind und

Stunde **6,15 Euro** (berechnet mit 4 Kindern) oder mindestens **4,92 Euro** (berechnet mit 5 Kindern) vor.

Es wäre aus unserer Sicht auch notwendig, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und eine Vergütung der **Vor- und Nachbereitungszeit**, welche nachweislich anfällt, im Gesetz festzulegen. Deswegen schlagen wir vor, **pro Betreuungstag eine Stunde** als Untergrenze im Gesetz festzuschreiben.

Zu Buchstabe b:

§ 23 Absatz 2 Satz 1

Wir als Landesverband begrüßen ausdrücklich eine Verringerung des Zeitraumes für die Überprüfung der Kostenentwicklung in der Kindertagespflege von „zweijährlich“ auf „einmal im Jahr“.

Zu Nummer 5:

§ 34 Nr.2

Wir sehen die Vorteile einer Festlegung der beschriebenen Parameter auf dem Verordnungswege, sofern diese zeitnah erfolgt und die Steigerung der Kostenentwicklung oder neue Tarifabschlüsse berücksichtigt. Gleichwohl können wir im geänderten Gesetzentwurf bisher keine Garantie herauslesen, dass das Ministerium verpflichtet wird, entsprechende Anpassungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes vorzunehmen. Deswegen würden wir entsprechende Formulierungen im neuen Gesetz begrüßen, falls darauf verzichtet würde, die direkte Verankerung der Dynamisierungsregelungen ins Gesetz aufzunehmen.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 - Inkrafttreten):

Satz 1

Nachdem die Thüringer Kindertagespflegepersonen über Jahre zu geringe laufende Geldleistungen erhalten haben, begrüßen wir als Landesverband ein, im eigentlichen Gesetzentwurf der CDU vorgesehenes, rückwirkendes Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2023 sehr. Deswegen würden wir es außerordentlich befürworten, wenn die ursprüngliche Fassung in das geänderte Gesetz wieder aufgenommen würde.

Der Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V. möchte sich auf diesem Wege für Unterstützung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zum Erhalt der Kindertagespflege in Thüringen und somit der Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts für die Eltern hinsichtlich der Wahl der Betreuung ihrer Kinder bei allen Fürsprechern und Akteuren bedanken!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

Landesverband für Kindertagespflege Thüringen e.V.